



Geschäftsbedingungen für Gruppen

Sehr geehrte Gruppenleiterin, sehr geehrter Gruppenleiter, wir wollen Sie bestmöglich organisatorisch unterstützen und Ihrer Gruppe eine erlebnisreiche Freizeit ermöglichen. Dazu gehören auch klare Verabredungen und rechtliche Vereinbarungen. Sie werden in diesen Geschäftsbedingungen für Gruppen (AGB) dokumentiert und sind Vertragsgrundlage zwischen dem Rechtsträger/ Veranstalter der Freizeit und dem REISE-WERK. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Im Interesse der Lesbarkeit haben wir im weiteren Text auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Wenn Sie als Gruppe/Kreis nicht selbst als Reiseveranstalter auftreten wollen, können wir dabei helfen, einen geeigneten Rechtsträger und Reiseveranstalter für die Durchführung der Freizeit zu finden. In diesem Fall muss dieser dann den Vertrag mit uns über die Vermittlung der Reiseleistungen abschließen.

§ 1 Art und Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde, die Gruppe oder Institution (**im folgenden Vertragspartner genannt**) dem **REISE-WERK** Fritz Ludwig Otterbach e.K. (im Folgenden **REISE-WERK** genannt) den Abschluss eines Vermittlungsvertrages (Werkvertrages) für Reiseleistungen verbindlich an. Es handelt sich damit um ein B2B-Geschäft. Die Buchung soll schriftlich vorgenommen werden, kann aber auch durch schlüssiges Handeln (z.B. Überweisung der geforderten Anzahlung) erfolgen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch das **REISE-WERK** zustande. Vertragliche Beziehungen kommen ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem **REISE-WERK** zustande. Vertragliche Bindungen zwischen dem **REISE-WERK** und den Reisenden der vom Vertragspartner angebotenen Reise (Freizeit) werden nicht begründet.

§ 2 Vertragspartner und Versicherungsschutz

Das **REISE-WERK** bietet dem Vertragspartner (Verein, Gruppe und Institution) die Vermittlung einer oder mehrerer Reiseleistung/en an. Diese werden vom Vertragspartner grundsätzlich mit weiteren relevanten Reiseleistungen (zum Beispiel: Reiseleitung, Verpflegung, inhaltliche und pädagogische Gestaltung, Tagesausflüge, Vortreffen, Nachtreffen) versehen und zu einem selbst kalkulierten Preis ausgeschrieben, der mindestens 50% über dem Paketpreis des REISE-WERK liegt. Verträge mit Privatpersonen werden nicht angenommen. Die buchende Gruppe/Institution ist damit Wiederverkäufer sowie Reiseveranstalter im Sinne der Gesetze und hat die daraus folgenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Das **REISE-WERK** ist nicht Veranstalter der vom Vertragspartner angebotenen Reise. Ebenso ist das **REISE-WERK** nicht Reiseveranstalter (nach §651 BGB) gegenüber der buchenden Gruppe. Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) wird im Rahmen einer Rechtswahl ausgeschlossen, da dieser Vertrag nicht vom Reisevertragsrecht gedeckt ist (vgl. Begründung im Regierungsentwurf zu §651a BGB „Paketer“).

Das **REISE-WERK** verhandelt nur mit einem befugten verantwortlichen Leiter oder Beauftragten des Vertragspartners. Die finanzielle Abwicklung erfolgt ausschließlich über diesen Leiter oder Beauftragten. Alle Informationen für die einzelnen Reisegäste, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial zur Reise geschehen ausschließlich über den Gruppenleiter bzw. Beauftragten. Eine Änderung des Gruppenleiters bzw. Beauftragten muss vom Vertragspartner verifiziert werden.

Der Vertragspartner bzw. deren Personal übernehmen die gesetzlich geforderte Aufsichtspflicht, sofern Reiseteilnehmer nicht volljährig sind bzw. der Aufsicht oder Betreuung bedürfen.

2.1 Informationen über die Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie)

Dem Vertragspartner obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen als Pauschalreiseveranstalter (wie ggfs. in anderer Funktion nach Gesetz und Rechtsprechung) eigene Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten zu Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften sowie zur barrierefreien Teilnahmemöglichkeit den Reisenden gegenüber. Der Vertragspartner muss sich über solche Vorschriften und notwendigen Unterlagen erkundigen und die Einhaltung der Vorschriften durch die Reisenden sicherstellen. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Verbindung der vom **REISE-WERK** vermittelten Leistung mit weiteren Leistungen (z.B. Programmgestaltung, Mahlzeiten, Ausflüge) dazu führt, dass der Vertragspartner gegenüber den Teilnehmern zum Reiseveranstalter im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) werden kann (bei Durchführung von mehr als einer Reise pro Jahr ist dies regelmäßig der Fall) und er seinen Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haftet.

2.2) Das **REISE-WERK** ist nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss die Informationen über die vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des Vertragspartners nach Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber den Reiseteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit stellt das **REISE-WERK** diese dem Vertragspartner spätestens im Januar des Reisejahres zur Verfügung.

2.3) Nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) ist das **REISE-WERK** nicht befugt, den Vertragspartner im Hinblick auf die rechtliche Gestaltung der Reiseausschreibung, zu den vorvertraglichen Informationen, dem Formblatt, der Reiseanmeldung, der Reisebestätigung und der Reiseabwicklung zu beraten und schuldet daher auch keine Beratungen und Hinweise. Der Vertragspartner stellt das **REISE-WERK** von allen Nachteilen frei, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften folgen können.

2.4) Ein Versicherungsschutz ist in den Leistungen nicht enthalten, sofern nicht anders genannt. **Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Personen- und Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter hingewiesen**, ebenso auf die gesetzlichen Vorschriften zur Kundengeldabsicherung (Verpflichtung zur Ausgabe von Reisepreis-Sicherungsscheinen). Das **REISE-WERK** empfiehlt dem Vertragspartner außerdem, den Reisenden eine Reiserücktrittkosten-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung anzubieten. Dem Vertragspartner wird außerdem empfohlen, den Gruppenleiterausfall mit einer Reise-Rücktrittkosten-Versicherung abzusichern.

§ 3 Unwesentliche Vertragsänderungen

Das **REISE-WERK** kann Änderungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen aus wichtigem Grund vornehmen, soweit diese Abweichungen so geringfügig sind, dass sie den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenreise nicht oder nur unwesentlich verändern. Dies gilt auch für den tageszeitlichen Wechsel von einer Beförderung als Nachtreise auf eine An- bzw. Abreise tagsüber.

§ 4 Zahlung des Mietpreises / Kautionszahlung

a) Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 750,- € zu leisten. Eine zweite Anzahlung in Höhe von ca. 25% des vereinbarten Preises wird zum 2. Januar des Reisejahres fällig. Der Restbetrag ist 42 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Abweichend davon können vor Vertragsabschluss individuelle Zahlungsmodalitäten abgesprochen werden.

- b) Nebenkosten und verursachte Schäden sind direkt am Zielort zu bezahlen. Unterbleibt dies und liegen die Gründe beim Vertragspartner, so wird der Betrag ggfs. zuzüglich Verwaltungsgebühren und Kosten für die Auslandsüberweisung durch das **REISE-WERK** in Rechnung gestellt.
- c) Sollte eine Kautions verlangt werden, so wird dies in den Reiseinformationen mitgeteilt.
- d) Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem Inhalt der Vertragsbestätigung.
- e) Liegt zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist das **REISE-WERK** berechtigt, den Preis im gesetzlich zulässigen Rahmen entsprechend zu erhöhen. Das **REISE-WERK** darf danach bei einer notwendigen Erhöhung nur die tatsächlich höheren Kosten (z. B. für Transport, Fähre, Valutakurse, Mehrwertsteuer, Kurtaxe, Aufenthaltssteuern, Platzgebühren etc.) weitergeben.
- f) Liegt die Preiserhöhung über 5 %, sichert das **REISE-WERK** dem Vertragspartner ein kostenloses Sonderkündigungsrecht zu. Alternativ hat der Kunde das Recht, eine gleichwertige Ersatzreise zu buchen, sofern das **REISE-WERK** eine solche Reise anbieten kann.
- g) Der Vertragspartner kann beim Nachweis tatsächlich geringerer Kosten (z. B. für Transport, Fähre, Valutakurse, Mehrwertsteuer, Kurtaxe, Aufenthaltssteuern, Platzgebühren etc.) eine entsprechende Senkung des Preises verlangen.
- h) Für alle Zahlungsverpflichtungen versendet das **REISE-WERK** eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen.
- i) Eine Rechnung gilt als anerkannt, wenn diese nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum beim **REISE-WERK** beanstandet wird. Die Beanstandung soll in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

§ 5 Kündigung durch das REISE-WERK

Das **REISE-WERK** kann den Vertrag fristlos kündigen und ist in keinem Falle schadenersatzpflichtig:

- a) wenn der Vertragspartner trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. In diesem Fall ist das **REISE-WERK** berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Das **REISE-WERK** kann als pauschalierten Schadenersatz dem Vertragspartner die zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Rücktrittskosten nach § 6 b) belasten.
- b) wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände oder des zufälligen Untergangs (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Feuer, Unwetter, Bezug von Unterkünften durch Geflüchtete etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 6 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

a) Der Vertragspartner kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten und seine gesamte Buchung stornieren. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung zu geschäftsüblichen Zeiten beim **REISE-WERK**. Die Rücktrittserklärung soll in Textform (E-Mail, Brief, Telefax) erfolgen.

b) Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die das **REISE-WERK** nicht zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verlangt das **REISE-WERK** eine angemessene Entschädigung. Das **REISE-WERK** kann im Falle einer Stornierung eine konkrete Berechnung des Schadens vornehmen oder einen pauschalierten und gestaffelten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einer **Stornierung der gesamten Gruppe** (pro gebuchter Person und in % des vertraglich vereinbarten Preises):

Rücktritt bis 366 Tage vor Reisebeginn:	10%
Rücktritt 365 bis 210 Tage vor Reisebeginn:	25%
Rücktritt 209 bis 70 Tage vor Reisebeginn:	50%
Rücktritt später als 69 Tage vor Reisebeginn:	75%

Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

c) **Teilstornierungen sind nicht möglich**, da das **REISE-WERK** die gebuchten Leistungen für die gesamte Personenzahl verbindlich bereitstellt.

Der Vertragspartner hat eine Zahlungsverpflichtung für den gesamten Reisepreis pro Person für die gebuchte und bestätigte Personenzahl.

Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

d) Das **REISE-WERK** kann Tarife, speziell für die Vertragspartner zugeschnittene Reisen oder Sonderaktionen mit anderen Stornierungsbedingungen versehen. Diese müssen dem Vertragspartner mit dem Vertragsangebot mitgeteilt werden und haben Vorrang vor den oben genannten Bedingungen.

§ 7 Meldepflichten, Änderungen und Umbuchungen auf Verlangen des Anmeldenden

a) Der Vertragspartner übersendet dem **REISE-WERK** unaufgefordert die Reiseausschreibung (Katalog/Flyer) als Belegexemplar bzw. gibt die Veröffentlichung auf Webseiten oder anderen elektronischen Medien entsprechend zur Kenntnis.

b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem **REISE-WERK** 60 Tage vor Abfahrt den genauen Buchungsstand mitzuteilen.

c) Die organisatorischen und personellen Angaben, ggfs. Abfahrtsstellen sowie eine vorläufige Teilnehmerliste sind dem **REISE-WERK** bis 6 Wochen vor Abreise weiterzugeben.

d) **Meldefrist:** Eine Namensliste mit Vor- und Zunamen (lt. Personalausweis), Nationalität, Geschlecht, Geburtsdatum sowie eine Zimmer-, ggfs. Kabinenaufteilung muss dem **REISE-WERK** spätestens **30 Tage vor Abreise** auf den bereitgestellten Formularen elektronisch vorliegen.

e) Werden von Leitungsträgern (z.B. Fähr- oder Luftfahrtunternehmen) weitere personenbezogene Daten erhoben, müssen diese vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Das **REISE-WERK** weist den Vertragspartner spätestens 30 Tage vor dem Meldetermin auf die Abgabe der Daten hin. Bei verspäteter Abgabe kann das **REISE-WERK** eine Bearbeitungsgebühr von 75,- € verlangen, soweit nicht höhere Bearbeitungskosten oder höhere Kosten der Leistungsgeber nachgewiesen werden. Das **REISE-WERK** kann Bearbeitungskosten bis zu 75,- € pro Vorgang verlangen, sofern die übergebenen Listen nicht den geforderten und bereitgestellten Vorlagen entsprechen.

f) Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, namentlich benannte Reisende gegen andere namentlich zu nennende Reisende auszutauschen. Für Ersatzreisende gilt: Änderungen der Teilnehmerzahlen oder -namen müssen in Schriftform gemeldet werden. Erfolgt dies nach der Meldefrist, kann das **REISE-WERK** pro Änderung oder Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr von 75,- € verlangen. Maßgebend ist der Eingang beim **REISE-WERK** bis 12:00 Uhr eines Werktages. Etwaige Mehrkosten durch den Personenwechsel, z.B. Umbuchungskosten durch Leistungserbringer, trägt der Vertragspartner.

g) Eine Erhöhung der Personenzahl muss dem **REISE-WERK** angezeigt und vom **REISE-WERK** bestätigt werden. Das **REISE-WERK** behält sich vor, eine Erhöhung abzulehnen sowie eine Anreise mit einer höheren als der beim **REISE-WERK** angemeldeten Personenzahl als Betrugsversuch zu bewerten.

§ 8 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Das **REISE-WERK** haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Die Ausflugsempfehlungen in den Reiseinformationen sind grundsätzlich Fremdleistungen, die vom Vertragspartner separat vor Ort gebucht werden.

Da das **REISE-WERK** auf die Flug- und Fahrplangestaltung keinen Einfluss hat, übernimmt es auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadenersatz gegen das **REISE-WERK** ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von jedem Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **REISE-WERK**, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das **REISE-WERK** nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des **REISE-WERK** wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Generell haftet das **REISE-WERK** nicht für die Folgen und für entstehende Kosten, die durch Störungen oder Ausfälle der vom Vertragspartner selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen, Veranstaltungen, Begegnungen, Tagesausflüge oder sonstigen Umstände verursacht wurden.

§ 9 Gewährleistung

- a) Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Vertragspartner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Der Vertragspartner hat bei der sofortigen Behebung des Mangels in ihm zumutbarem Rahmen mitzuwirken und den aufgetretenen Mangel sofort dem **REISE-WERK** anzuzeigen.
- b) Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das **REISE-WERK** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Der Kunde schuldet dem **REISE-WERK** dann den auf die in Anspruch genommene Leistung entfallenden Teil des Reisepreises.
- c) Sobald ein Mangel auftritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Schaden abzuwenden oder zu verringern. Verweigert die buchende Institution die zumutbare Mitwirkung und vergrößert sich dadurch der Schaden, kann das **REISE-WERK** die Ansprüche um die Summe kürzen, die erspart worden wäre, hätte der Vertragspartner die Mitwirkung nicht verweigert.
- d) Das **REISE-WERK** haftet nicht für Maßnahmen oder Unterlassungen des Vertragspartners und insbesondere nicht für mit dem **REISE-WERK** nicht abgestimmten Änderungen der vertraglichen Leistungen, Handlungen von örtlichen Leistungserbringern oder Agenturen und außervertraglichen Sonderabsprachen mit Leistungserbringern

§ 10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften und der Einhaltung der geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

Der Gruppe steht bei Selbstversorgerfreizeiten eine Kochmöglichkeit zur Verfügung, sofern diese in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Hygienebestimmungen, auch die des Gastlandes) eingehalten werden. Das **REISE-WERK** weist auf wichtige Bestimmungen in den Reiseinformationen hin.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung des **REISE-WERK**, über Pass-, Visa- und Zollbestimmungen zu informieren. Für die Beschaffung der nötigen Unterlagen zur Einreise der Reisenden in Transit- und Zielland und die Visabeschaffung sind der Vertragspartner und der Reisende verantwortlich.

Der Vertragspartner übernimmt ausdrücklich selbst jegliche Haftung, die sich aus der Selbstverpflegung und dem eigenverantwortlichen Betreiben von Selbstversorgerunterkünften ergeben und stellt das **REISE-WERK** von allen daraus resultierenden Ansprüchen ausdrücklich frei.

§ 11 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Durchführung dieses Vertrages die Vorschriften der EU/DS-GVO (Verordnung EU 2016/679) einzuhalten. Der Vertragspartner wird aufgefordert, nur unbedingt notwendige Daten an das **REISE-WERK** weiterzugeben. Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefon, Bankverbindung, Geburtsdatum, ggf. Personalausweisdaten) werden vom **REISE-WERK** lediglich zur zweckbezogenen Durchführung des Vertrages erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dazu werden angeforderte Daten auch an Vertragspartner, z.B. Beförderungsunternehmen weitergegeben. Das **REISE-WERK** informiert den Vertragspartner auf Verlangen ab 4 Monate vor Reisebeginn über die beteiligten Unternehmen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle Reisenden gem. EU/DS-GVO der Weitergabe der Daten zugestimmt haben.

Eine weitergehende Nutzung dieser Daten z. B. für Werbezwecke Dritter ist ausgeschlossen — eine Weitergabe der Daten findet nicht statt.

Die Übermittlung aller Daten (Gruppenlisten, Reiseinformationen und -dokumenten, Rechnungen) erfolgt über ein gesichertes webbasiertes Transfersystem, das das **REISE-WERK** ohne gesonderte Berechnung bereitstellt.

Das **REISE-WERK** ist berechtigt, allen Gruppenleitungen des jeweiligen Reisezielortes und der Saison die Kontaktdaten der jeweils anderen Gruppenleitungen am Zielort mit den Reiseinformationen bekanntzugeben, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 12 Sonstiges

Wir empfehlen grundsätzlich, die Mietobjekte vor der Buchung zu besichtigen, da auch die beste Beschreibung mit Bildern den persönlichen Eindruck nicht ersetzen kann. Insbesondere die Zimmeraufteilung und die Küchenausstattung kann sich bis zur Reise ändern, da zwischen der Besichtigung und der Objektbeschreibung vom **REISE-WERK** und dem Reiseantritt mehrere Monate liegen können und sich die Gegebenheiten vor Ort verändern können, ohne dass wir eine Benachrichtigung bekommen.

Bekannt gewordene Änderungen des Mietobjektes werden vom **REISE-WERK** der Gruppe unaufgefordert mitgeteilt.

Bettdecken und Kissen sowie Bettwäsche sind in den Häusern nur vorhanden, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird.

§ 13 Gerichtsstand, Abtretungsverbot

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, die Reiseleistungen an Dritte abzutreten oder diesen die Leistungen in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners gegenüber dem **REISE-WERK** an Dritte, insbesondere an Kunden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im eigenen Namen aufgrund entsprechender Ermächtigung durch den Vertragspartner.

Der Vertragspartner kann das **REISE-WERK** an dessen Sitz verklagen. Für Klagen vom **REISE-WERK** gegen den Vertragspartner ist der Wohnsitz des Anmeldenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute richtet, in diesen Fällen ist der Sitz vom **REISE-WERK** maßgebend, ebenso bei Klagen gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14 Vertraulichkeitsvereinbarung

Alle dem Vertragspartner überlassenen Reiseunterlagen, Objektbeschreibungen und Fotos sind nur für den einmaligen, persönlichen Gebrauch zur Vorbereitung und Durchführung der Reise bestimmt. Eine unerlaubte Weitergabe an Dritte oder unberechtigte Nutzung verpflichten zu Schadenersatz.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.